

verpflichten, lebenslänglich nach Anweisung der Propaganda in der Mission zu dienen, so daß dann diese Collegien oder die Propaganda die Pflicht des Unterhalts übernehmen (O. Mejer, De titulo missionis apud catholicos, Regiom. 1848). Doch kommt der titulus missionis nicht bloß für eigentliche Missionsländer zur Anwendung, sondern er ist auch vielfach für confessionell gemischte Gegenden und Länder, wie Pöln, Frier, England, Irland und Nordamerika, durch päpstliches Indult gestattet. Inmitten dieser Entwicklung stehend hat das Tridentinum verordnet, daß jeder Cleriker für eine bestimmte Kirche geweiht und zu den höheren Weihen leiner promovirt werden solle, der nicht ein Beneficium habe. Nur dann, wenn es das Bedürfnis oder das Wohl der Kirche erheische, dürfe der Bischof auch solche ordiniren, deren Unterhalt durch eigenes Vermögen oder eine Pension gesichert sei. Ueberhaupt sollten die Bischöfe nur bei Bedürfnis ordiniren. Jeder Cleriker solle einer Kirche adscribirt sein und sei zu suspendiren, wenn er diese ohne Wissen des Bischofs verlasse (Sess. XXI, c. 2; XXIII, c. 16 De ref.). Jedenfalls sollte hierdurch ein Schritt zur alten Praxis zurückgethan und der titulus beneficii wieder an die erste Stelle gerückt werden. Für die ordines minores dagegen ist, seit sie nur Durchgangsstufen für die höheren Weihen geworden sind, das Bedürfnis des Titels weggefallen, wie denn ein solcher mit wenigen Ausnahmen (Rom, Neapel) beim Minoristen oder Candidaten der Tonsur nicht verlangt wird (R. Scherer I, 361).

2. Die Ordinationstitel im Einzelnen. Damit der Bischof im speciellen Falle auf den betreffenden Titel weihen könne, muß bei jedem derselben gewissen rechtlichen Erfordernissen Genüge geleistet sein. — a. Beim titulus beneficii muß das Beneficium ein bestimmtes, auf Lebenszeit verliehenes und kirchliches sein. Aus diesen Gründen genügt nicht eine unständige Anstellung, eine Vicarie, Commende oder ein Manualbeneficium; ebenso nicht die Uebertragung einer Privatkapelle, die Anweisung auf Remuneration für bestimmte geistliche Verrichtungen. Des Weitern ist nöthig, daß der Ertrag des Beneficiums zum anständigen Lebensunterhalt hinreicht. Die Höhe des Erforderlichen (s. d. Art. Congrua) ist durch die Diöcesantaxe oder durch den Bischof zu bestimmen. Zu berechnen ist der Nettoertrag, nicht die Bruttoeinnahme; ob die Mehreinkünfte in Abzug zu bringen sind, ist dem Ermessen des Bischofs anheimgestellt. Endlich muß der Ordinand im thatsächlichen und unangefochtenen Besiz der Pfründe sein. Es genügt also nicht die Präsentation, Nomination oder Wahl, sondern nöthig ist die bereits stattgehabte Besitzanweisung. Keine andere Person darf gerichtlichen oder außergerichtlichen Anspruch auf das Beneficium erhoben haben. Will der

Inhaber des den Ordinationstitel bildenden Beneficiums später darauf resigniren, so kann der Bischof, soll anders die Resignation nicht ungültig sein, seine Einwilligung nur geben, wenn der Resignirende beim Verzicht ausdrücklich bemerkt, daß er auf dieses Beneficium als Titel geweiht sei, und wenn der Lebensunterhalt des Resignirenden auf andere Weise genügend gesichert ist (Trid. Sess. XXI, c. 2 De ref.). Ueber die weiteren Detailfragen vgl. Phillips I, 619 ff.; Hinschius I, 66 f.; Scherer I, 361 f. — b. Beim titulus patrimonii und pensionis werden wegen des leicht eintretenden Verlustes oder Unterganges beweglicher Güter Einkünfte aus beweglichem Vermögen nicht für genügend erachtet. Ebenso wenig gilt ein bloß persönlicher Erwerb aus einer für einen Cleriker erlaubten Beschäftigung (also auch nicht der titulus litteraturae). Nöthig ist vielmehr, daß die Erträgnisse aus einer dem zu Ordinirenden bereits gehörigen, unangefochtenen, physisch oder juristisch unbeweglichen Sache fließen, oder daß eine auf Immobilien gelegte jährliche Rente bezogen wird. Diese Pension (vgl. d. Art.) muß von dauerndem Bestande sein. Ein bloß persönliches Forderungsrecht genügt nicht, selbst wenn hierfür eine Generalhypothek bestellt wurde, vielmehr muß ein Pfandrecht auf die Rente aus dem fremden Vermögen constituit werden, welches der Besizer ohne bischöfliche Erlaubnis nicht veräußern darf. Da aber heutzutage das Institut der Grundrente nicht mehr gebräuchlich ist, so begnügt man sich in der Praxis mit dem Nachweis gehörig sicher gestellter, verzinslicher Darlehensforderungen und namentlich mit der Hinterlegung öffentlicher Schuldobligationen. In beiden Fällen muß die Höhe des Ertrages der Synodaltaxe entsprechen oder der vom Bischof zu bestimmenden Summe gleichkommen. Restipendien werden beim Ansat in Betracht gezogen. Das den Titel bildende Vermögen oder die pensio darf ohne bischöfliche Erlaubnis nicht veräußert oder überhaupt, z. B. durch Verpfändung, belastet werden. Jedoch kann der Bischof die Erlaubnis zur Veräußerung geben, wenn der betreffende Cleriker ein Beneficium erhalten hat oder sonst genügenden bleibenden Unterhalt nachweisen kann (Trid. Sess. XXI, c. 2 De ref.). (Vgl. J. Ch. Stock, De ordinat. ad tit. patrimonii et paupertatis commentatio, Lips. 1755; A. G. Andreucci, De patrimonii hypothecae generali subjecti ad tit. ss. ordinum idoneitate [Hierarchia II, diss. 4], Rom. 1766; Phillips I, 624 ff.; Hinschius I, 68 f.; Scherer I, 362 f.) — c. Betreffs des titulus professionis s. d. Art. Ordensprofes n. 2. — d. Der titulus mensae wurde von besonderer Bedeutung für Deutschland und Oesterreich. Bei der großen Ausdehnung der Diöcesen, bei dem Bedürfnis nach vielen Geistlichen und bei vielfacher Anstellung solcher in der Kirchen- und Staatsverwaltung war es nicht möglich, in jedem ein-